

VI. Organisation der Gemeinden u. Gemeindevorstände.

Man die Vorken die vielen Gläubigen des Landes zu einer lebendigen, organischen Einheit verbindet, so muß auch eine gute Gemeindeordnung alle Mitglieder einer Gemeinde zu einem lebendigen Ganzen verbinden, zu einer „Kaufmannschaft“, wie es in alten Briefen heißt.

Es ist mir sehr zu bedauern, daß sich für Kongruen keine neuen, allen Gemeindevorständen dienlich sind, während die Gemeinden (St. Jakob / St. Anton) gleichwohl in den letzten Jahrzehnten abgewanderten Gemeindevorständen aus verschiedenen Gründen u. in immer mehr verschiedenen Auflagen. Überhaupt ist Kongruen eine unter den ganz wenigen Gemeinden, die aus älteren Zeiten gar keine Briefe in ihrem Besitze besitzen, während das Pfarrarchiv ziemlich gut bestellt ist.

Das Archival u. Archiv (Briefe) werden von mir
vollständig im Gemeindevorstand wie ein

305
Anweisung von 1766 n. ein Bürgerbuch, in welchem
aus dem älteren Gemeindefonds
entfallen sind, sich befinden haben.

Nach der Absicht des Hof. Alois Anton waren
außer dem gemeinen Bürgerbuch noch andere
ältere Listen im Gemeindefonds vorhanden
geblieben (Vide Einspruch sub puncto 52),
jedenfalls ist demnach auf das zitierte Bürger-
buch ~~es~~ verzichtet worden.

Wir haben schon gesehen, daß das ganze Zersplitter-
gewisse vor ganz alten Zeiten einen großen Markt-
platzgemeinden bildeten, einen Art germanischer
Markgenossenschaft.

Die Entwicklung der Marktplatzgemeinden im
Kauzental n. Untergazuan (mit Ausnahme
von ⁿ ~~den~~) war eine ganz ähnliche wie im sog. Oberen
Gewisse.

Nach allen Anzeichen waren Verbindungen im Kauzental
n. in Untergazuan aber der romanischen Zeit
nicht gehörig im Gegensatz von Oberrazuan,
wo die ersten Dörfer aber von romanischen Siedlern
kamen, n. (die) über die nicht so sehr verstreuten
Jöyne (Simberoy n. Futschöl) mit ihrer Ursprünglichkeit

weslaugen in lebendigen Uebertragung leben,
 bei der zahlreichem Walspindlung ^{in demselben} ~~in der~~ Zeit
 sey die romanische incolae ^(s) als coloni, wie es
 in neuer Urkunden ab 1383 nicht, aber in dem
 u. germanischen. Diese Zinksaure - Rago IV, 259
 Mit der Zunahme der deutschen Bevölkerung
 in Preußen, Pommern, Gegend u. im nördlichen
 Haupttal u. Untergermanen ergab sich die
 Notwendigkeit der wirtschaftlichen Zusammen-
 schließung. Diese Notwendigkeit ist mehr
 romanisch noch germanisch, sondern ein
 allgemein menschliches Bedürfnis. Wir
 wollen nun besonders den Teil davon be-
 trachten. In der Regel ist die Ausnutzung
 der Almen ein wirtschaftliche Not-
 wendigkeit. Dieser Tatsache der romanischen
 Kultur im Norden u. in dem Haupt-
 tal ist dies in der Almengetriebe. Das be-
 weisen die fast überall romanischen Namen
 der Zwittergewässer Almen u. der vielen
 Gassenamen im germanischen Gebiet.

Die sind ja nur die Almen: Ostsee, Bodensee,
 Masurien, Rappin, Ropsall, Uster (Kaznau)
 1) Die Pommerschen Rappin ist übrigens unwichtig.
 Die Hauptstädter sagen allgemein, im Rappin. Rappin
 ist ein alter Ausdruck für Rappin der von Rappin.

wafrund 16 Alunen vom ruffen Romanen haben (Auf
 Gfall vürft mit fallen nicht zu sein haben wir
 Atman das Gfoll; es ist nicht von Vall abzuheben,
 weil bei Aningfall das Leiffallmotel (bei Peter
 Anick der "Milsbauf") u. bei Gropffall der Alandlauf
 in einem Tobel (Vall) abfließt. Das G ist ein Kollatun
 ein Gwüß von wüßten, Glant von lant ^{Gfoll von falm} u. f. m.
 Wir haben also ungefähr 37% dänische u. 63%
 romanische Alunamen.

Sinn organisierten Alunützung in größern Teil
 Esar bei der geringen Anzahl dieser Romanen-
 findlungen wohl noch nicht durchgeführten. Jetzt
 waren die dänischen Pächter in bedeutender Anzahl
 u. die alten Romanen schon verbanden sich schon
 im neunten Jahrhundert mit ihnen zu einer or-
 ganisierten Alunützung namentlich im finterstern
 Kaunotal u. in den Pritandälern des oberen Lauf-
 talen, die die Kaunotalen nur über die Föjnen
 zugänglich waren. Um die Alunen zugänglich zu
 machen, mußten die alten schon von den Romanen
 angelegten Föjnen (Förjnen) benutzt u. in Land
 gefallen werden. Sinn fohren Arbeit war aber als
 Liffung anzulegen unmöglich, so war das Werk

wialer Zubehörenden. Gemeinsamen Arbeit vor,
 bindet aber zu gemeinsamen Interessen, ist ein
 vinculum unionis neuer Wirtschaftsgemeinschaften.
 Allzumehr, die bei Beschäftigung der Angehörigen
 dieser Anlagen von Ang. u. Ang., dieser Ein-
 faltung des Geldes, dieser Forderung der Arbeit-
 gebenden mittels Zinsen u. s. w. mitgetan
 fallen, fallen nun auch ein gemeinsames
 Interesse an der wirtschaftlichen Arbeit; einfallen
 das Recht einer mitgetheilten Arbeit als
 Kassenaktin der Verwaltung. Deren
 großen Zusammenhang war es notwendig, daß
 man gemeinsamen Interessen befallt. Gemein-
 schaft der Arbeit u. Kräfte der Verwaltung
 gemeinsamen Verwaltung der Arbeit. Darin
 ist das Kräfteverhältnis u. Interessendrucke noch
 nicht mit Eindeutigkeit, klar u. Recht geklärt
 wirksam zu sein der Wirtschaft.
 fallen man Arbeit u. Kräfte gemeinschaftlich,
 so wissen man auch gemeinsamen Interessen u.
 Taten anlegen u. in Hand fallen. Ein weiteres
 wichtiges Element zur Bildung neuer Wirt-
 schaftsgemeinschaften war die neue Organisation

der Milchwirtschaft in den Alpen. Sie schlossen sich
nach u. nach sämmtlichen Tindler des Kantons als u.
der unteren Pagnanen (mit Ausnahme von Dän, daß
von oben gewiß war, von sich u. Pörsand befindet
sich) zu einer großen wirtschaftlichen Genossenschaft
zusammen, die mir noch heute das Zimmert
heilgeheim nennen.

Als sehr frühzeitig wies dieses Zimmertilgeheim
in der schon oben erwähnten Urkunde von
1385 (Pörsand pag 229). In dieser Urkunde wird
das ganze Zimmertilgeheim als „unionsgenossenschaft
von der Landwehr bis an den Pörsand“ bezeichnet,
also als geschlossene wirtschaftliche Einheit.
Die Pörsandwirthschaft ist die Genossenschaft besonders
in wirtschaftlicher Hinsicht waren die Pörsandwirthschaft
zur Bildung der 8 Zinseln: Pörsand, Dän,
Grenod, Pörsand, Pörsand, Pörsand, Pörsand (H. Jakob u. H. Anton = Nasarein) u. Pagnanen.
Es ist nun bedauerlich, daß von Pörsand, die
Pörsand oben erwähnt, keine ältere Beschreibung
mehr vorhanden ist.

Zu Jahr 1816 wurden diese neun Zinseln
vereinigt. Früher saßen diese bis zum Pörsand

zur Gemeinde Ralsberg (jetzt Hronung) ge-
hört, während im Jahr 1791 als die Größte kaufte
zur Gemeinde Pöthen gehöret.

Im Erblich zu einer eigenen Gemeinde be-
gab für Griefflon im Jahr 1628. Nach dem
Kaiser-Kataster (richtig ab 1627) wurden diese
Gemeinde Ralsberg = Griefflon geteilt in den
2/3 Zehnt Ralsberg u. in den 1/3 Zehnt Grieffl.
Diese Unterscheidung deutet darauf, daß der
1/3 Zehnt Grieffl bewirte eine gewisse Frei-
herlichkeit als Gemeinde bejahen haben.

Im Kaiser-Kataster 1775 wird dieser vertheilt
Zehnt Grieffl als eine eigene Gemeinde
Königreich bestrahlt (als als objectum zu
subjectum juridicum)

Nach D. Otto Stolz "Gipsoritz-Topographische Be-
schreibung von Tirol" wurde Grieffl 1805 als
eigene Gemeinde genannt. Informellen Kon-
stitutionen folgten aber, wie es scheint,
erst im Jahr 1816. In diesem Jahr sollte man
den Griefflern eine eigene Verfassung
zusammen, wobei aber bemerkt wird, daß
diese von Verfassung im Kaiserthum

auf der alten Verordnung, welche Herzog (an dem
 Falle vom Herzog bayern. von Kalsberg - Königen
 umfaßt. Hier sind die Magna wohl bewahrt,
 diese Verordnung auf nach diesen, nicht in
 Form als unvollständig, zu erkennen und zu sein.
 Kommen auf auf Königen und zu diesen.
 So sind folgende:

f. In diesen Fällen kommt der Gerichtsrat.
 So wird auf manchen der Gerichtsrat
 genannt, man darf ein Königl. Gericht der Gerichts-
 oberkeit möglichst werden. (dieser auf der
 die die "Gerichtsrat" (dieser man
 von dem jg. Umbruch anno 1938 der die die
 "Königliche der Könige".
 Diese Pflichten sind:

a) So muß die oberkeitlichen Urteile,
 muß sie bekannt u. sorgt für deren Durchführung.
 b) So führt gerichtlich, in die Augenmerk
 im Namen der Oberkeit durch, z. B. Taten in
 Verkäufe, Verleihen, Güter, Inhabern
 von Schaffen, in zu den Königen mit den
 Lösen, Abgabe von Zinsen, die sie
 von gerichtlich. Inhabern haben. In der

Furchung mit dem unmaßselbst gemäßen. Im
 oben Gewichte z. B. in Lains mündlich nur
 für ein Jahr gemäßen (Es nach einem Urkunde
 von 1553). Der Vertrag ist der Gemein-
 dener n. ist ein persona agens, das Land-
 furchen und Anwalt; es heißt aber „wir
 gültig“; das heißt wohl: der Vorsteher hat
 sich als Vertreter der Gewichte oberkeit im
 Land „des Völkergewand“ (Bewirtel) nicht all-
 zumeist in einem Gemeinwesen einzumischen.
 Der ihm ^(dem Gemeinwesen) der Vertrag bei der Einführung
 seiner obligationen geworden befähigt ist, ist
 es sein gültiger Willen. Gerade wie jauch
 (unrichtig) wie dem fg. Uebertrag der Her-
 schen u. Leihgewinnern gewin im Anwesen mit
 dem Anwalt ad bonum publicum wirkt, aber
 dabei aber mit Argwohn ^{abgegeben} daß sich der An-
 walt nicht allzumeist in Gemeinwesen ein-
 mischt. Seine Pflichten u. Obliegenheiten sind:
 a) Er unterschreibt einzulassen gewisse Landdinge,
 welche dem Gemeinwesen schädlich sind. (Gemein-
 dener nicht fällige Polizeiverordnungen, die in die
 Romung und Anwalt geförm).

Es ist befristet gewisse Landstrichen, welche das Gemeindegeld
 verschonert, z. B. bei Jänner in Wasserka
 Hofen, bei aufstehenden Trankfist, so bei
 dem Jahr 1634 am Raldburg, wie mir nachfolgend
 werden. In der Jänner Vorfrage ^{ordnung} wurde dem
 Vorfrage in Dingoläufan neun Art Deklation
 übertragen. Er sollte drei, vier Kaufmann als
 Berater beiziehen in was der Vorfrage mit
 ihm beflusst, jedoch Gemeindegliedern
 zu vollziehen ohne ihre Mitwirkung. Diese Dek-
 lation hat sich in Jänner in den anderen Vorfragen
 beim Angebot gegen die erwähnten Laynen
 anno 1809 bewährt.

Es ist Arbeit, welche von Gemeindegliedern,
 hat er die Konfession anzubringen in über die
 geliebten Jüden neun Listen zu führen.
 Es hat für die Jüden zu sorgen: hat sie
 zu versorgen, minder weiter zu befürworten
 und weiter mit Jüdenwerk oder indem er sie
 persönlich bekennt.

Als Vorfrage hat er den Sitzgenieß der Vor-
 frage Gemeindegliedern (= Jemand, Werk meist) in. als
 Jännerunsummen bekommt er von jedem

"Anweisung" (quid?) 30 Kr.

B. Haus wohnsitzen der Leinwandkammer. An-
gaben in. Wochenschriften in den alten Verordnungen
in. ~~ein~~ in den Matriken, z. B. auch in den Urkunden,
war das Wagantutium damals groß, darinnen
das Leinwand solch Wagantutium möglichst bald
abzuschreiben nach dem jetzt in Groß-Britannien
übriggeblieben "Kopfgeld": "Juden sind für nicht
zu rechnen".

e) Der Versuch ist mit dem Familienregister.
Auch dem sind bezüglich der Anordnungen zu-
geben sich folgenden:

a) So man damals noch keine richtigen
Erfahrungswerte hat (Familienregister in. f. m.)

b) So man von dem in Familienregister, welche
alle Güternverhältnisse von Familienregister
herzuführen hat. Missstände in. Grob-
einsten Fällen müssen innerhalb von 3 Wochen
nachvollzogen, resp. befolgt in. nachbestimmten
von dem Hofen nach dem Familienregister müssen
die Familienregister durchzuführen, wo für
etwas beizubehalten haben, ob man schon
Anweisungen nachzukommen für, wo nicht,

317
sahen für den Anwalt die Anzeigen zu machen,
und mit Fragen vorzugehen.

B. Die Forderungen, was in einzelnen wegen
Lohnbeschränkung zu machen ist, werden auf die
"Lohnbeschränkung" verwiesen, man muss in dem
"den Fall" verfahren. n. a.

4. Aufgeführt werden die Forderungen betreffend
nach den Gesetzen *quis? quid? quomodo?*
darüber man aber schon auf pag 233 ff. in dem
Buch.

5. Auf die Forderungen wird in der Ordnung der
Ordnung aufgenommen. n. zwar mit folgenden
Bestimmungen: a) die Forderungen beginnen zu
n. Januar 20 Jahren, also ungefähr bis 1. April,
wo bereits die Forderungen beginnen. b) die Forderungen
George der Forderungen der Winterfischen.

c) der Anwalt hat zu zeigen, dass die Forderungen
besonders der Zins von Fiskalital per 500 fl
hundert ausbezahlt werden. Das man aber zu
40/20 fl. d) müssen aber dazu noch auf der
Forderungen pro Forderungen bezahlt werden;
zu dem man die Forderungen gemässlich auf Madam
n. Organist n. fallen als solcher auf sein
kommen.

Als Kister wird ein Massives Mägenmaß erw.
mäßen, die Kisterung ist ab 1732.

c) der Pfälzer hat vom Kister aus die Kister
am 16. u. 19. I. u. am 1. II. mit den Kistern
zusammen zu sein zur Antonikagellen zu
geben. Diese Antonikagellen ist zu Wollan
ang. Persyr. ^{der Kisterung nach} Mit dem ^{500 fl. beträgt} Mägenmaß
von 1816 ~~ist~~ n. in der Kisterung
ab 1732 nach Kisterung nur 200 fl. beträgt,
so müssen die Kister noch andere Mägen
gefolgt sein. Die Kisterung ordnung erw.
mäßen teilweise noch eine andere Kisterung
nicht John Sen ab 1783, nach welcher der
Lager mit den Kistern an zwei Lini-
lagen in der Kisterung in der Kisterung
Kisterung zu geben fallen.

Die Kisterung ordnung ist am Ende der
unvollständigen Kisterung n. ist von der Kisterung
(oder nach "von" der Kisterung) bekannt zu geben
unvollständigen Kisterung von Kisterung.
Kisterung wird besetzt. Agenda bei diesen
Kisterung sind: a) Kisterung der Kisterung-
Kisterung, welche ist nach Kisterung

d) Man wird wissen, von dem nicht
man an, daß er die Kisterung besetzt
— Kisterung ist.

von Seiten der Volkswahlversammlung vom Anwalt in
 das Gemeindeverwaltungsamt übertragen wird.

b) Aufhebung der Gemeindeverwaltung.

c) Außerordentliche Versammlungen der Gemeinde
 bedürfen der Erlaubnis der Kreisoberbehörde.

d) Bei diesen Gemeindeversammlungen muß
 Ruhe, Ordnung u. Verzieln eingehalten
 werden. Alles vernünftig, alle bitten Gott
 u. Heilworte müssen vorzulesen werden.

Zur Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen ist
 2/3 Mehrheit erforderlich.

7. Konkrete Bestimmungen sind gegen den Auf-
 wahl von Gemeindevorständen. Diese dürfen in der
 Gemeindeverwaltung nur angenommen werden,
 wenn sie a) ein gutes Einvernehmen haben
 u. b) auf einen nützlichen Zweck abzielen
 werden können.

Das Einkommen beträgt hoch

Außer diesem Einkommen befreit auch noch das
 sog. Pflanzgeld, das zum zu bezahlen haben, die in
 der Gemeindeverwaltung nicht angenommen sind,
 aber die Erlaubnis haben in der Gemeinde zu
 wohnen, z. B. als Tagelöhner, Arbeiter, Landarbeiter.

Das Pitzgeld betragt 3 fl für fremde Gesalten,
2 fl für fremde Männer, welche nicht Ort oder
gehörigen geschworen haben. Derzeit werden von
ledigen Mändgenossen 2 fl 1/2, ledigen Weib-
genossen 1 fl.

8. Könige Anwesenheit sind auf manchen
Gesellschaften u. Feiern des Landes, namentlich
bei den Landmessen, was aber für ein Privileg
eines von Königen aus dem Kaiser fällt.

9. Auf die Zehnen sind sorgfältig zu kon-
trollieren, ob sie vorschriftsmäßig sorgfältig
halten sind. Diese Kontrolle hat auf der Pönn-
seite der Dorfmeister, auf der Pfaffenseite
der Dorfverwalter. Diese Kontrolle soll sorgfältig
wenn möglich einigmal von dem Anbitter
des Hofes auf den Weiden.

In Bezug auf die Gemeinden (Hallatzung)
muss betont, daß Könige u. Herzog wohl
gemeinsam Weiden haben. Daher muß
bei der Bestimmung des Tages, an welchem
das Vieh auf den Weiden angedrungen wird,
auf der Dorfseite von Königen konsultiert
werden. Diese Gemeindeglieder *pasena*

Jedl flworndijf noch fante bepfen (so foden if
in unner Jigantzeit), gewaltijf if aber ninn
Fröning in usw.

so. fudijf if noch ein daren von der Luntzung
der Jonifriten. So wird aber nicht gefagt, worin
diefelben bepfen. [E] Kan fief aber nur in
das Ruff der Jagd u. der Jifpordijf, ^{Landen} das die
Obwirdalen Joni-gewijfte fard u. ralten Jriten
befaffen - mit gewiffen Befränkungen inden
zug auf die Jagd. (Vollmilt: Jofen, Rofen, Min-
böken waren andgenommen, nicht aber die
Gumpen u. f. m.).

Die Jonifriten wurden am Magdalenasag
offentlich verpflegt. Das Gold bezog die
Gemeinde. **D**

Möglich war auch, daß zu den Jonifriten
auch die von der Altmilde Lutzung Jonin
der befranten Lorkmäster gemeint find,
die noch jetzt im Hauzwetal gemeint if. In
meinden gemeint werden u. z. B. im Raim-
tal bepfählig vormalig verpflegt wurden.

Es bepfen noch ninn Litten der von der Gemeinde
Raimwetal verpflegten Lorkmäster mit
D Unter Jonifriten find bepfählig die f. Gmanden oder
Lorkmäster zu verpflegen, wie fief and dem vorf.
verpflegungen der Gemeinde Nafaren magilt. Dafur
if obige Unter Raimwetal gefetzten Anzahlen fchwichtig.

gemeinsamen Einverständigungen dass in Schwaben keine neue
 dem Meistern u. dem Landbesitzer (Landschreiber) ^{Landbesitzer}
 Kaufmann Protokoll vom 1842 am 24. Aug.
 hinsichtlich des Meisterns fallen
 u. wählten bei der Vollversammlung der
 Gemeinde nach Überweisung des Beschlusses
 der Kaufzins werden im Meistern fest-
 gesetzt u. zur Einsicht vorgelegt. Der Kauf
 galt auf 5 Jahre u. der Zins war für alle
 5 Jahre im Meistern zu stehen. Auf diese
 Weise wies man, dass vielmehr
 Gemeindegemeinschaften können ausgeben, dass
 sie nicht "grün" waren der Kaufzins mit-
 willig zu geben.

Ubrigens kommt dies alles für einen Meist-
 schaftsgesellschaft von Meistern nicht in Betracht,
 die Meistern hat nur Gesellschafter aber keine
 Landbesitzer.